

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Mühlhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet ^(Fn1). Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Mühlhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören ^(Fn2),
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt ^{(Fn3)*},
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung ^(Fn3).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

^{Fn1:} Grds. Sind nur notwendige Einsatzkosten ersatzfähig; dabei wird man auf die objektiven Notwendigkeit zur Zeit der Alarmierung abzustellen haben.

^{Fn2:} Beispiele: Wespenbekämpfung, Fangen von Bienenschwärmen, Türöffnungen bei Schlüsselverlust, Auspumpen von Baugruben, usw.

^{Fn3:} Soweit vorhanden

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2017 außer Kraft.

Mühlhausen, 27. November 2018
Gemeinde Mühlhausen

Dr. Hundsdorfer
1. Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

**Anlage I der Satzung der Gemeinde Mühlhausen
über Anwendungersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
Gemeindlicher Feuerwehren.**

Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für

Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen
Gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten
(Nr. 1 bis 3 **und den** Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

	je angefangener KM Wegstrecke
a) Löschfahrzeug LF 16	8,00 €
b) Löschfahrzeug TSF	5,00 €
c) Kommandofahrzeug	4,00 €
d) Mehrzweckfahrzeug	4,00 €
e) Versorgungs-Lkw	7,00 €
f) Mehrzweckboot 90	7,00 €
g) Wasserwerfer	5,00 €
h) Ölsperre	5,00 €
i) LIMA	5,00 €
j) Pulverlöscher P 250	5,00 €
k) Löschfahrzeug MLF	7,00 €
l) Löschfahrzeug LF 10/6	8,00 €
m) Tragkraftspritzenanhänger	5,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Löschfahrzeuge LF 16	120,00 €
b) Löschfahrzeug TSF	60,00 €
c) Kommandofahrzeug	45,00 €
d) Mehrzweckfahrzeug	45,00 €
e) Versorgungs-Lkw	70,00 €
f) Mehrzweckboot 90	90,00 €
g) Wasserwerfer	35,00 €
h) Ölsperre	60,00 €
i) LIMA	40,00 €
j) Pulverlöscher P 250	35,00 €
k) Löschfahrzeug MLF	90,00 €
l) Löschfahrzeug LF 10/6	120,00 €
m) Tragkraftspritzenanhänger	45,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Atemschutzgerät (Reinigung und Prüfung extra)	35,00 €
b) Druckschlauch B (Instandsetzung extra)	20,00 €
c) Druckschlauch C (Instandsetzung extra)	15,00 €
d) Stahlrohr B – C – D (pauschal)	15,00 €
e) Standrohr A - B	20,00 €
f) Handfeuerlöscher (Füllkosten extra)	25,00 €
g) Kübelspritze (pauschal)	20,00 €
h) Tauchpumpe	20,00 €
i) Rettungsschneidgerät	50,00 €
k) Notstromaggregat (Benzinkosten extra)	30,00 €
i) Beleuchtungssatz 2 x 1000 Watt mit Stativ	20,00 €
m) Rettungsspreizgerät	50,00 €
n) Gullydichtkissen (Füllkosten extra) pauschal	20,00 €
o) Funksprechgerät	20,00 €
p) Wassersauger	25,00 €
q) Wasserbehälter 3000 Liter (ohne Reinigung)	25,00 €
r) Motorsäge (pauschal)	20,00 €
s) Rettungszylinder	50,00 €
t) Wärmebildkamera (pauschal)	40,00 €
u) Atemschutzfilter	35,00 €
v) Absturzsicherung	40,00 €
w) Rettungs- oder Arbeitsleine pauschal	6,00 €
x) Bergetuch – Löschdecke – Abdeckplane (pauschal)	6,00 €
y) Schaummittel pro Liter	10,00 €
z) Schiebeleiter	25,00 €
a.a) Steckleiterteil	8,00 €
a.b) Ölauffangwanne	8,00 €
a.c) Bindemittel pro Kilo	5,10 €
a.d) Greifzug (pauschal)	25,00 €
a.e) Handscheinwerfer – Taschenlampe	5,10 €
a.f) Verteiler – Sammelstück (pauschal)	15,00 €
a.g) Schlauchbrücke pro Stück (pauschal)	15,00 €
a.h) Ölsperre pro Meter	8,00 €
a.i) Warngerät (Winkerkelle, Leitkegel, o. ä.) pro Stück (pauschal)	8,00 €
a.j) Reinigung von einem B-Schlauch	8,00 €
a.k) Reinigung von einem C-Schlauch	8,00 €
a.l) Reparatur von B- oder C-Schläuchen	8,00 €
a.m) Reinigung von Schutzanzügen	15,00 €
a.o) Ölschlängel pro Meter (pauschal)	5,00 €
a.p) Rettungsrucksack (Material extra) pauschal	50,00 €
a.q) Wespenmittel pro Dose	15,00 €
a.r) Saugschlauch A (Instandsetzung extra)	20,00 €
a.s) Hohlstrahlrohr (pauschal)	20,00 €
a.t) Ölbindemittel pro Kilo	10,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFWG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFWG) erstatten muß: in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. II BayFWG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet:

		bisher
• für Kommandanten	28,00 €	
• Stellvertretende Kommandant & Feuerwehrdienstleistender mit Aufwandsentschädigung	26,50 €	
• Stellvertretende Kommandant & Feuerwehrdienstleistender ohne Aufwandsentschädigung	22,50 €	

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brand- und Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Bay FWG) werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekannt gegebenen Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) je Stunde

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 14,40 * €

erhoben.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

*für Aktiven (Auszahlung)

Kost und Logis frei, dann wird nichts abgerechnet